



Ausschnitt aus 'Baryon AG', 2000, Rolf Ziegler

TAX NEWS – 27. Mai 2019

Umsetzung SV 17 / STAF nach Zustimmung in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019

Für viele Mittelstandsunternehmen und KMUs, die über keine Patente oder vergleichbare Rechte verfügen, dürfte neben den angekündigten Steuersatzreduktionen auf kantonaler Ebene der in zahlreichen kantonalen Gesetzesvorlagen vorgesehene Abzug für Forschung und Entwicklungsaufwendungen (F&E Abzug) interessant und prüfenswert sein.

Gemäss heutigem Stand planen die Kantone vom F&E Abzug wie folgt Gebrauch zu machen:

Kanton	F&E Abzug	Kanton	F&E Abzug	Kanton	F&E Abzug
AG	50%	GR	Nein	SZ	50%
AI	Nein	JU	50%	TG	noch offen
AR	50%	LU	Nein	TI	wahrsch. 50%
BE	50%	NE	50%	UR	Nein
BL	20%	NW	Nein	VD	noch offen
BS	Nein	OW	50%	VS	50%
FR	50%	SG	40%	ZG	50%
GE	50%	SH	(ab 6. Jahr) 25%	ZH	50%
GL	Nein	SO	50%		

Art. 25a Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Die Kantone können auf Antrag Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zulassen.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;



b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Absatz 1 ermächtigt die Kantone, für den Aufwand aus F&E, der im Inland angefallen ist, einen zusätzlichen Abzug von der Bemessungsgrundlage der kantonalen Gewinnsteuer vorzusehen. Förderfähig sind sowohl selbst erbrachte F&E Arbeiten als auch Auftragsforschung (Konzerngesellschaften und Dritte) im Inland. Dieser zusätzliche Abzug darf 50% des förderfähigen F&E-Aufwands nicht überschreiten. Auf Stufe Bund, d.h. bei der direkten Bundessteuer wird kein zusätzlicher Abzug gewährt.

Absatz 2 hält fest, dass für den Zusatzabzug qualifizierende F&E die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftliche Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 zur Förderung der Forschung und Innovation (FIFG) gelten. Diese Definition umfasst F&E in einem weiten Sinn, da sie neben der Grundlagenforschung auch die anwendungsorientierte Forschung sowie die wissenschaftsbasierte Innovation beinhaltet. Nicht darunter fallen namentlich Aufwendungen für die Markteinführung und -verwertung von Produkten.

Absatz 3 definiert die Aufwendungen, die zu einem zusätzlichen Abzug berechtigen. Grundsätzlich sind dies die direkt zurechenbaren Personalaufwendungen. Damit sind namentlich die Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen gemeint. Die Formulierung "direkt zurechenbar" schliesst Personalaufwendungen für Angestellte aus, die nicht im Bereich F&E tätig sind, aber auch Aufwendungen, die nur indirekt im Zusammenhang mit dem Personal stehen. Mit dem Zuschlag von 35% werden die übrigen F&E-Aufwendungen (z.B. Sachaufwand) pauschal abgegolten. Der zusätzliche F&E-Abzug darf dabei nicht höher sein als der gesamte Aufwand des Unternehmens. Nebst der selbst durchgeführten F&E sollen auch die Aufwendungen der durch Dritte durchgeführten F&E (sog. Auftragsforschung) für den zusätzlichen Abzug qualifizieren. Die Beschränkung auf 80% soll in pauschaler Form dafür sorgen, dass kein zusätzlicher Abzug auf dem in Rechnung gestellten Gewinnzuschlag sowie auf übrige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Auftrag gewährt wird. Damit soll eine Gleichbehandlung zwischen eigener F&E und Auftragsforschung erzielt werden.

Beispiel: Ein Unternehmen weist einen Personalaufwand von CHF 100 für F&E nach. Die gesamten Aufwendungen (F&E-Aufwand und übrige Aufwendungen) belaufen sich auf CHF 400. Der Kanton gewährt einen zusätzlichen F&E-Abzug von 50 Prozent. In diesem Fall kann das Unternehmen 50 Prozent von CHF 135 (Personalaufwand von CHF 100 plus Zuschlag von 35 Prozent), sprich CHF 67.50 als zusätzlichen F&E-Abzug geltend machen.

Beurteilung

Der zusätzliche Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand stellt zweifelsohne eine volkswirtschaftlich sinnvolle, administrativ einfach zu handhabende und steuerlich effiziente



Massnahme dar. Bei einem durchschnittlichen kantonalen Gewinnsteuersatz von 15% verringert sich die kantonale Gewinnsteuerbelastung mit jedem zusätzlich abzugsfähigen F&E-Franken spürbar. Für Unternehmen und selbstständig Erwerbende mit F&E-Tätigkeiten lohnt sich deshalb, diese voraussichtlich ab dem 1. Januar 2020 in Kraft tretende Regelung genauer zu prüfen.

Dr. oec. HSG Walter Jakob, Partner, walter.jakob@baryon.com

Armin Ettinger, Rechtsanwalt, Mitarbeiter Steuer- und Rechtsberatung, armin.ettinger@baryon.com